

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 24. Juni

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhause Dienstag, den 7. Juli
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere u. Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Schöneberg**, den 14. Juli im Lokale des Herrn Schmidt
nachm. um 3 Uhr für Säuglinge, Schwangere u. Kinder,
um 4 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kalthof**, evg. Schule, den 21. Juli
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Tieghau**, in der Schule, den 28. Juli
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 17. Juni 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1926 berufen werden können, gemäß § 31 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 415) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche **bis zum 1. September d. Js. an das zuständige Amtsgericht** einzureichen. Für das Amtsgericht in Tiegenhof sind nur die Listen aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **A bis Z** einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

- Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
- Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
- die Mitglieder des Senats,
- Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
- richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
- gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
- Religionsdiener,
- die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die pändigen Mitglieder des Bezirksausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten **eine Woche lang** in ihrem Amtszimmer öffentlich auszuliegen. Vorher ist auf

ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben und sodann an das Amtsgericht einzureichen.

Auch fehlenden müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

U r l i s t e

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk).....
wohnenden Personen, welche für das Jahr 1926 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 12. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer.

vom 4. Juli 1922
15. August 1923

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1.

„Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einreise in das Gebiet der freien Stadt Danzig oder nach jedem Wohnortwechsel innerhalb der freien Stadt Danzig unter Vorlage ihres Personalausweises bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) an- bezw. umzumelden.“

Eine persönliche Meldung ist nicht erforderlich.“

§ 2.

Die Meldung ist in dem Paß oder Personalausweis von der Ortspolizeibehörde zu vermerken.

Die Polizeibehörde hat den Namen und Geburtstag und Ort, die Staatsangehörigkeit, die Wohnung, den Beruf oder die Beschäftigung des Zureisenden, ferner den Zweck der Zureise, und die Zeit, seit der der Zureisende sich in dem Gebiete der freien Stadt Danzig aufhält, festzustellen.

§ 3.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat innerhalb des Gebietes der freien Stadt Danzig ihren Paß oder Personalausweis jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 4.

Wer den §§ 1 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die an ihn gerichteten Fragen zum Zwecke der in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Feststellungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß beantwortet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle der Nichtbefeizbarkeit entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die den gleichen Gegenstand regelnde Bekanntmachung des vormaligen Regierungspräsidenten vom 17. Februar 1919 (Intelligenzblatt Nr. 54) außer Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1922.
15. August 1923.

Der Senat, Abteilung des Innern.
gez. Sahn. gez. Schümmer

Indem ich vorstehende Verordnung nochmals zur allgemeinen Kenntnis bringe, mache ich die ländlichen Arbeitgeber gleichzeitig ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch die **politischen Saisonarbeiter als Ausländer** im Sinne obiger Verordnung gelten und daß auch diese Arbeiter als Ausländer bei den Ortspolizeibehörden gemeldet werden müssen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Hinweis auf § 2 vorstehender Verordnung, die erfolgte Meldung in den Pässen und den Personalausweisen der betreffenden Arbeiter zu vermerken.

Die Landjäger, sowie die Schutzpolizeibeamten des Kreises sind angewiesen, auf die strikte Durchführung der Verordnung zu achten und künftig jeden Uebertretungsfall unmaßstäblich zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 15. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 4. 5. d. Js. erinnere ich die noch säumigen Herren Ortsvorsteher an Einreichung der Abschrift des Voranschlages nebst den weiteren Unterlagen **bestimmt innerhalb 2 Wochen**. Hinsichtlich der Höhe der in den Voranschlag einzustellenden Gemeindeanteile an den staatlichen Steuern verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 2. d. Mts. in Nr. 22 unter Ziffer 5.

Tiegenhof, den 16. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Beurlaubung des Kreistierarztes.

Der Kreistierarzt Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Thoms-Tiegenhof ist für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli d. Js. beurlaubt und wird in dieser Zeit durch den Tierarzt Dr. Herzberg in Tiegenhof vertreten.

Tiegenhof, den 22. Juni 1925.

Der kom. Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreislehrertag.

Die an der Tagung der Kreislehrerschaft am 27. d. Mts. teilnehmenden Lehrkräfte sind soweit beurlaubt, daß sie rechtzeitig an der Tagung um 10¹/₂ Uhr teilnehmen können.

Tiegenhof, den 23. Juni 1925.

Der Kreis Schulrat. Weidemann.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente findet Montag, den 29. Juni und Mittwoch, den 1. Juli statt. Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 1897. Besonders mache ich auf das Behauen der Böschungen und Wegräumen von Hindernissen, die den Reitweg sperren, aufmerksam. Stacheldrahtzäune am Reitwege sind verboten, Zuleitungsgräben sind von den Auhniefern resp. Anliegern zu überbrücken. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich den Interessenten diese Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieg.

Am Mittwoch, den 1. Juli, 3 Uhr nachm., findet in der Gastwirtschaft Coews zu Neuteich die diesjährige Generalversammlung des Schwenteverbandes statt.

Tagesordnung:

1. Jahresschluß und Bericht
2. Festlegung des Etats für das Jahr 1925
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Wahl des Verbandsvorstehers wegen Ablauf der Wahlperiode.
5. Beschlußfassung über etwaige Räumungsarbeiten
6. Verschiedenes.

Die Herrn Gemeindevorsteher bitte ich die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern.

Bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieg.

Verbesserung des Feuerchuzes.

Der Gemeinde Utmünsterberg ist zu den Kosten der Beschaffung von 2 neuen Wasserkrüben von der Versicherungsgesellschaft „Die Danzig“ Verf.-u. G. (vormals: Westpreussische Feuer-Sozietät) eine Beihilfe von 150 Gulden gewährt worden.

Karl Burandt,
Elektroinstallationsgeschäft,
Marienburg Wpr.

Telephon 455. Bechlergasse 7.

Ausführung

elektr. Licht- u. Kraftanlagen
zum Anschluß an das Ueber-
landwerk Gr. Werder

Lieferung sämtl.

Installationsmaterialien, Motoren
Beleuchtungskörper, Heiz- und
Kochapparate.

Kostenanschläge werden unverbindlich
ausgearbeitet.

Kopfhaarbeseu
Bürstenwaren
hergestellt von den
Kriegsblinden

Danzig-Langfuhr
Hindenburghaus
empfehl! preiswert

Heinrich Penner.
Neuteich.

3 **igarren**

kaufen Sie preiswert bei

Heinrich Penner
Neuteich

Obst- u. Gartenbau!

Alle Freunde des Obst- und Gartenbaues werden zwecks Gründung eines Obst- und Gartenbauvereins Kreis Gr. Werder zu **Dienstag, den 30. Juni, nachm. 4 Uhr, ins Deutsche Haus Tiegenhof** freundl. eingeladen.

Bei reger Beteiligung soll über eine im Herbst stattfindende Ausstellung beschlossen werden.

Kuhn.

Inferieren bringt Gewinn!

Kreislehrertag Gr. Werder.

Punkt 2 der Tagesordnung zur Sitzung am **Sonntag, den 27. Juni, 10¹/₂ Uhr vorm.**, ändert sich wie folgt.

- 2. Die Sammlung und die unterrichtliche Verwertung der Flurnamen durch den Lehrer. (Senator Strunk.)

Der Deutsche Hundfunk *Einzelhefte* *zu wachen Stunden* **Alle Programme**
öffnen in **40 Pf** *in* **Unterhaltungs- u. Bastelteil** *in* **70 Pf** *in* **Wohn.**
 Abonnementsbestellung durch jeden Briefträger
 Probenummern kostenlos vom Verla. Berlin S 42

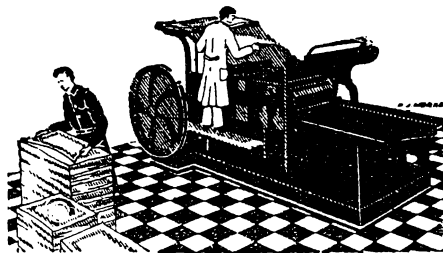
Buchdruckerei R. Pech, Neuteich

Inh.: R. Pech & W. Richert.

Die Vergrößerung und Renovierung unseres Druckereigebäudes ist fertiggestellt und empfehlen wir die

Anfertigung moderner Druckarbeiten

wie Kataloge,
Kontobücher,
Illustrations,



Farben- und
Kopierdrucke
Stereotypie

Alle Buchbinder-Arbeiten sauber und geschmackvoll.

Verlag der Neuteicher Zeitung und Anzeiger. Kreisblatt-Verlag für den Kreis Gr. Werder. Inserate haben die größten Erfolge.

